

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Abfallbetriebes des Kreises Viersen am Standort Deponie Brüggen I, Heidweg in 41379 Brüggen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-9013201-0002-151

Düsseldorf, den 28.02.2022

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen hat mit Datum vom 09.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage am Standort Deponie Brüggen I, Heidweg in 41379 Brüggen beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponiegasbehandlung für Schwachgas.

Die zu genehmigende Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Kreis Viersen beabsichtigt das vorhandene Entgasungskonzept auf der stillgelegten Deponie Brüggen I durch ein wirksameres Entgasungskonzept zu ersetzen. Dazu soll die vorhandene Gasfördereinrichtung einschließlich der Fackel rückgebaut und durch eine neue Gasfördereinrichtung mit einer Schwachgasbehandlungseinrichtung im Eingangsbereich ersetzt werden.

Die Deponie verfügt über ein Entgasungssystem, das mehr als 20 Jahre alt ist und aufgrund der Dimensionierung nicht mehr in der Lage ist, entstehendes Deponiegas (Methankonzentrationen <20Vol.-%) zu verbrennen.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage soll unterbunden werden, dass das im Deponiegas enthaltende klimaschädliche Methangas in die Atmosphäre gelangt oder durch Gasmigration Schäden in Flora und Fauna verursacht werden.

Bei der geplanten Schwachgasbehandlungseinrichtung, der rekuperativen thermischen Oxidation (RTO), wird das Deponiegas mit folgenden Zielen behandelt:

- Klimaschutz - Reduzierung der Treibhausgasemissionen -> Reduzierung des Reaktionspotenzials im Deponiekörper
- Emissionsminimierung - Minimierung der diffusen Methanemissionen und der Gasmigrationen
- Steigerung des Gaserfassungsgrades
- Aerobisierung und Stabilisierung des Deponiekörpers
- Beschleunigung der Abbauprozesse im Deponiekörper über den Gaspfad

#### Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits für die Deponie genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wurde bereits lange für den Deponiebetrieb genutzt. Die Deponie wird nicht mehr betrieben und befindet sich in der Nachsorgephase. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich nicht auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch den Austausch der alten Deponiegasfackel gegen die neue Schwachgasbehandlungsanlage entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Gert Riemensperger